

Beratungsfolge Vorlage ist für alle hier angegebenen Sitzungen bestimmt	Sitzungstermin
Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Bau	10.09.2024

**18. Änderung des Regionalplanes (Änderung der Festlegungen zu Windenergieanlagen)
- hier: aktueller Stand**

Beschlussvorschlag:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt:

1 Ausgangssituation

Die Verwaltung gibt zur Kenntnis, dass sie im Rahmen der 18. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf (RPD) beteiligt und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geplanten Änderungen bis 29.08.2024 gegeben wurde.

Die Verwaltung hatte bereits in der 17. Sitzung des SPUBA am 29.08.2023 im Zusammenhang mit der Beschlussvorlage 61/081/2023 zur 2. Änderung des Landesentwicklungsplanes (LEP) über die daraus folgenden anstehenden Änderungen des Regionalplanes informiert.

Der Regionalrat Düsseldorf hat aktuell in seiner 97. Sitzung am 20.06.2024 den Aufstellungsbeschluss zur 18. RPD-Änderung (RPD-Ä) gefasst.

Von zentraler Bedeutung ist die regionalplanerische Erfüllung des neuen Ziels 10.2-2 LEP NRW. Danach müssen in der Planungsregion Düsseldorf nach näherer Maßgabe der LEP-Regelungen mindestens 4.151 ha als Vorranggebiete für die Windenergienutzung bzw. Windenergiebereiche (WEB) bereitgestellt werden.

Mit den im bereits wirksamen RPD festgelegten Gebieten wird der im Ziel 10.2-2 LEP NRW vorgegebene regionale Mindestflächenwert in der Planungsregion Düsseldorf nicht erreicht, sondern deutlich unterschritten. Im Zuge dieser 18. RPD-Ä

sollen daher in der Planungsregion Düsseldorf in größerem Umfang weitere WEB festgelegt, bestehende WEB und WEVB (Windenergievorbehaltsbereiche) überprüft sowie WEVB teilweise in WEB umgewandelt werden. WEVB soll es künftig keine mehr im RPD geben, da mit den künftigen WEB hinreichend Raum für die Windkraftnutzung geschaffen wird. Die Änderungen werden sowohl zeichnerisch als textlich vorgenommen. Weitere Änderungen des RPD sind im Zuge des ergebnisoffenen Verfahrens möglich.

Für die Stadt Haan haben die bevorstehenden Änderungen im RPD keine Auswirkungen, weil im Gemeindegebiet sowohl aktuell als auch zukünftig keine WEB regionalplanerisch festgelegt sind. Grund ist, dass schlicht keine geeigneten Flächen vorhanden sind.

An das Erreichen oder Nichterreichen der vom LEP vorgegebenen Mindestflächenwerte durch die Regionalplanung sind jedoch bauplanungsrechtliche Konsequenzen geknüpft, insbesondere in den §§ 245e und 249 des Baugesetzbuches (BauGB) (Privilegierung und Zulässigkeit in Teilen oder dem gesamten Außenbereich nach § 35 BauGB) – und ergänzend u.a. Auswirkungen auf die Zulässigkeit in Landschaftsschutzgebieten.

So entfällt spätestens am 31.12.2027 oder vorher bei Erreichen des regionalen Flächenbeitragswertes die außergebietliche Konzentrationszonenwirkung kommunaler Konzentrationszonenplanungen (§ 245e Abs.1 und 4 BauGB; siehe auch § 249 Abs. 1 BauGB). Dies ist für Haan nicht relevant, da es keine städtische Konzentrationszonenplanung für die Windenergie gibt.

Bei rechtzeitiger Erfüllung der Flächenbeitragswerte sind WEA nur noch in den regionalplanerisch festgelegten WEB privilegiert zulässig (§ 249 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 35 Abs. 1 BauGB). Außerhalb der festgelegten WEB sind WEA dann sonstige Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 2 BauGB und werden damit zumeist nicht genehmigungsfähig sein, da WEA öffentliche Belange nicht beeinträchtigen dürfen, was nach aller Erfahrung zumeist der Fall ist.

Sollten die Flächenbeitragswerte nach dem 1. Stichtag des WindBG (Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land) (31.12.2027) in der Region nicht erfüllt sein, gilt die Privilegierung bis auf Weiteres im gesamten Außenbereich (§ 249 Abs. 7 BauGB). Ergänzend kommt hinzu, dass landesgesetzliche Mindestabstandsregelungen im Falle der Zielverfehlung unanwendbar werden (1.000 m-Abstand von WEA zu Wohngebieten in NRW seit August 2023 abgeschafft) und auch Festlegungen in Raumordnungsplänen oder Darstellungen in Flächennutzungsplänen beantragten Windenergieanlagen nicht mehr entgegengehalten werden können. Bauordnungsrechtliche und immissionsschutzrechtliche Abstandsvorgaben sind dennoch zu beachten.

Auch wenn auf Haaner Stadtgebiet keine WEB im Regionalplan festgelegt werden sollen, bedeutet dies nicht, dass einzelne Anlagen zur Nutzung von Windenergie zukünftig nicht möglich sind. So sind sie in Gewerbe- oder Industriegebieten unter Beachtung bauordnungsrechtlicher und immissionsschutzrechtlicher Vorschriften planungsrechtlich allgemein zulässig. Unverändert besteht gemäß § 11 BauNVO die Möglichkeit Sondergebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder

Nutzung erneuerbarer Energien, wie Windenergie und solare Strahlungsenergie, dienen, darzustellen und festzusetzen.

Das Beteiligungsschreiben der Bezirksregierung Düsseldorf ist als Anlage dem Ratsinformationssystem zu entnehmen. Aufgrund des erheblichen Gesamtumfangs wurde auf einen Ausdruck der Beteiligungsunterlage zur 18. RPD-Ä verzichtet. Diese stehen im landesweiten Beteiligungsportal auf der Seite der Bezirksregierung Düsseldorf zum Downloaden unter nachfolgenden Link zur Verfügung:

<https://beteiligung.nrw.de/portal/brd/beteiligung/themen/1007536>

2 Beschlussempfehlung

Die Verwaltung sieht bisher und auch aktuell vor dem Hintergrund der 18. RPD-Ä keinen bauleitplanerischen Steuerungsbedarf, da bislang das Interesse an Windenergieanlagen im Haaner Stadtgebiet sehr gering ausfällt.

Für die Stadt Haan haben die bevorstehenden Änderungen im RPD keine Auswirkungen, weil im Gemeindegebiet sowohl aktuell als auch zukünftig keine WEB regionalplanerisch festgelegt sind.

Die Verwaltung hat deshalb auf eine Stellungnahme an die Bezirksregierung Düsseldorf zur 18. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf, hier Änderung der Festlegungen zu Änderung der Windenergieanlagen verzichtet und gibt dies dem Ausschuss zur Kenntnis.

Finanz. Auswirkung:

keine

Nachhaltigkeitskriterien und Generationengerechtigkeit:

Mit der 18. Änderung des Regionalplans Düsseldorf wird die Erweiterung der Flächenkulisse für raumbedeutsame Vorhaben zur Nutzung Windenergie von Landesseite vorbereitet. Damit wird der regulatorische Rahmen zum Ausbau der Erneuerbaren Energien hinsichtlich Windenergienutzung in der Planungsregion Düsseldorf erheblich erweitert, wirkt sich jedoch nicht auf die Stadt Haan aus, da wie bisher aufgrund anderer Restriktionen regionalplanerisch keine WEB festgelegt werden sollen/können.

Dennoch können mittels Bauleitplanung Sondergebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, wie Windenergie und solare Strahlungsenergie, dienen, geschaffen werden, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist und Investoren und Unternehmen ein Investitionsinteresse bekunden.

x	Klimaschutz & Energie	+	-
3.1	Strom- und Energiebedarf aus erneuerbaren Energiequellen decken, Energieverbräuche reduzieren		
3.1.3	Ausbau von erneuerbaren Energien durch Identifizierung von geeigneten Maßnahmen fördern	x	

Anlage 1: Beteiligungsschreiben_Bezirksregierung